

Abwassergebühren 2026 – 2029

Marktgemeinderatssitzung vom 02.12.2025

Ausgangslage

- Die Abwassergebühren liegen seit 01.01.2018 bei 2,97 € je m³ nach dem sog. modifizierten Frischwassermaßstab.
- Gebührensatz gilt seit 01.01.2022 für **alle** Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer der Zentralkanalisation und damit auch für diejenigen, die an die Abwasserbeseitigungsanlage Oberlauterbach angeschlossen sind.
- Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2022 in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) überrechnet. Dabei konnte der Gebührensatz bei 2,97 € stabil gehalten werden.

Neuberechnung der Gebühren

- Der Kommunale Prüfungsverband (BKPV) ist mit der Überrechnung der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2029 beauftragt worden.
- Nach dem der Marktverwaltung vorliegenden Gutachten ergibt sich nach dem sog. modifizierten Frischwassermaßstab eine kostendeckende Gebühr i. H. v. 3,96 € je m³. Der Gebührenbedarfsberechnung liegt eine jahresdurchschnittliche Abwassermenge von 273.830 m³ zu Grunde.
- Von den 3,96 € je m³ entfallen auf die Vorauskalkulation (2026 – 2029) 3,02 € je m³ und auf die Nachkalkulation (2020 – 2025) 0,94 € je m³.
- Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine sog. kostenrechnende Einrichtung i. S. d. Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Aufwände für selbige sind von daher von den Nutzern der Einrichtung zu tragen. Die Gebühren haben nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG kostendeckend zu sein.

Nachkalkulation

- Hintergrund des Gebührensprungs sind v. a. die Unterdeckungen aus dem Nachkalkulationszeitraum 2025 – 2020, die nach Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG im folgenden Bemessungszeitraum 2026 ff. ausgeglichen werden sollen, wobei ein Verzicht auf den Ausgleich nur in atypisch gelagerten Fallkonstellationen in Betracht kommt.
- Die Unterdeckung beläuft auf 995.241 €, wobei davon im Zusammenhang mit der Vorkalkulation 2022 ff. 233.960 € als Unterdeckung aus Vorjahren in Ansatz gebracht wurden. Inkl. Verzinsung i. H. v. 40.079 € beläuft sich die Unterdeckung auf 1.035.320 €.
- Die Jahre 2020 und 2021 wurden nachkalkuliert, weil im Zeitpunkt der letzten Gebührenbedarfsberechnung insoweit noch keine endgültigen Jahresabschlüsse vorlagen. Für das Jahr 2025 kann noch nicht auf einen Jahresabschluss zurückgegriffen werden; insoweit wird es, was systemimmanent ist, erst im Zusammenhang mit der Nachkalkulation anlässlich der nächsten Neuberechnung der Abwassergebühren zum 01.01.2030 zu einer „Glattziehung“ kommen können.

Nachkalkulation

Zusammenstellung der Abweichungen zwischen Voraus- und Nachkalkulation 2022 ff.:

Kostenart	Ansatz Vorauskalkulation	Ansatz Nachkalkulation	Diskrepanz
Personalkosten	608.088 €	679.853 €	71.765 €
Unterhaltskosten	241.310 €	288.985 €	47.675 €
Betriebskosten	894.825 €	1.180.095 €	285.270 €
Innere Verrechnungen	196.285 €	285.963 €	89.678 €
Kalk. Abschreibungen	542.491 €	717.814 €	175.323 €
Kalk. Zinsen	362.619 €	492.817 €	130.198 €

Nachkalkulation

- Herauszugreifen ist die Strompreisexplosion im Zusammenhang mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine.
- Jahresstromverbrauch auf der KA Pfeffenhausen lag zuletzt jahresdurchschnittlich bei 316.000 kWh.
- Nach Auslaufen des Stromliefervertrags zum 31.12.2022 und einer erfolgten Aufhebung der kommunalen Bündelausschreibung für den Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote war der Markt Pfeffenhausen im Spätherbst 2022 gefordert, den Strombezug (Ökostrom ohne Neuanlagenquote) für das Lieferjahr 2023 selbst auszuschreiben. Die Vergabe erfolgte zu einem Energiepreis von **43,396 Cent je kWh (ohne Steuern und Umlagen)**, wobei der tatsächliche Abrechnungspreis infolge der Strompreisbremse etwas niedriger lag.
- Für den Bezugszeitraum 2024 – 2025 hat sich der Markt Pfeffenhausen neuerlich an der kommunalen Bündelausschreibung beteiligt und bezieht dabei bis 31.12.2025 Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu einem Energiepreis von **19,0 Cent je kWh (ohne Steuern und Umlagen)**.
- Nach einer in Eigenregie der Marktverwaltung durchgeföhrten Ausschreibung für Ökostrom ohne Neuanlagenquote reduziert sich der Energiepreis im Bezugszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 auf **10,10 Cent je kWh (ohne Steuern und Umlagen)**.

Nachkalkulation

- Die erhöhten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bilden die durch den Marktgemeinderat beschlossenen und **notwendigen** Investitionen in die kommunale Abwasserbeseitigung ab.
- Inkl. des Planansatzes für 2025 i. H. v. 565.800 € wurden allein zwischen 2020 und 2025 6.880.082,09 € in die Abwasserbeseitigung des Markts Pfeffenhausen inkl. des Leitungsnetzes investiert. Beispielhafte Aufzählung der Investitionstätigkeit:
 - Auflassung der Teichkläranlagen Tabakried und Rainertshausen, für die jeweils keine Verlängerung des Wasserrechts hätte erwirkt werden können, mitsamt Anschluss an die Zentralkanalisation Pfeffenhausen. Im Vorfeld der Investitionsentscheidungen wurden Variantenuntersuchungen veranlasst, im Rahmen derer sich die Ableitung jeweils als wirtschaftlicher und damit als allein zuschusswürdig erwies.
 - Baugebietseröffnungen und Kanalsanierungen im Zusammenhang mit Straßensanierungen (z. B. Blumen- und Ringstr., Kolpingstr. und Dürnwinder Str.) oder auch losgelöst davon wie z. B. entlang des Hauptsammlers in Rainertshausen. Dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip folgend wurden im Zusammenhang mit Straßensanierungen Kanalhalterungen nur insoweit repariert bzw. erneuert, als dies zwingend im offenen Verfahren geschehen musste.

Nachkalkulation

- Erschließungsaufwendungen für das Wasserstofftechnologieanwenderzentrum (WTAZ) plöppen weder in der Nachkalkulation 2020 – 2025 noch in der Vorauskalkulation 2026 – 2029 auf, da die entsprechenden Aufwendungen auf vertraglicher Grundlage allein von den Grundstückseigentümern in den beiden Sondergebieten „Elektrolyseur“ und „Wasserstoffzentrum“ getragen werden. Stichwort: **Keine** Solidarisierung der Aufwendungen für das WTAZ = politische Leitentscheidung des Marktgemeinderats.
- Fazit: Nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG müssen Unterdeckungen in den folgenden Bemessungszeitraum (2026 – 2029) übertragen werden, es sei denn es liegt eine atypische Fallkonstellation vor. Das **soll** im Gesetzestext ist faktisch ein **müssen**.

Vorauskalkulation

- Hinsichtlich der Einzelheiten der Vorauskalkulation wird auf das BKPV-Gutachten verwiesen.
Entscheidende Kalkulationsgrundlagen werden nachfolgend herausgegriffen:
- Um einen noch höheren Gebührensprung zu vermeiden, wurde in Abstimmung mit der Marktverwaltung ein kalkulatorischer Zins von 2 % gewählt wurde, der am unteren Ende der Skala liegt. Zur Glättziehung über einen mehrjährigen Zeitraum wurde nach Art. 8 Abs. 6 S. 1 KAG in zeitlicher Hinsicht der max. mögliche Kalkulationszeitraum von vier Jahren (2026 – 2029) gewählt.
- In Bezug auf den Abwasseranfall, der in der Vergangenheit konstant und im Jahr 2023 bei rd. 265.000 m³ lag, wurde für den Zeitraum 2026 – 2029 infolge geplanter Erschließungsmaßnahmen bzw. Bautätigkeit und einer Umstellung des Gebührenabschlagssystems für Großeinleiter von einer Steigerung auf jahresdurchschnittlich 273.830 m³ ausgegangen.

Vorauskalkulation

- In die Vorauskalkulation ist ein Sofortprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz auf Grundlage der Zukunftsstudie des IB Sehlhoff zur KA Pfeffenhausen eingegangen.
Hierzu im Einzelnen:
 - Beschaffung eines **Blockheizkraftwerks** mit Inbetriebsetzung zum 01.01.2027
 - Investition: 175.000 € brutto ohne Förderung
 - Stromerzeugung p. a.: 219.000 kWh
 - Ersparnis beim Stromeinkauf in 2027 68.136 €
 - Austausch der Mammutrotoren im Belebungsbecken durch **Plattenbelüfter** zum 01.01.2028
 - Investition: 277.000 € brutto bei einer Förderung von 110.000 €
 - Reduktion des Stromverbrauchs um rd. 50 % auf 158.000 kWh => KA Pfeffenhausen wird aus dem Zusammenspiel von Blockheizkraftwerk und Plattenbelüftern zum 01.01.2028 stromtechnisch autark => Nach Planung Überschussstrom i. H. v. 61.000 kWh p. a. => Ertrag aus Netzeinspeisung: $61.000 \text{ kWh} \times 0,07 \text{ €} = 4.270 \text{ € p. a.}$
 - Ersparnis beim Stromeinkauf ab 01.01.2028 98.315 € p. a.

Vorauskalkulation

- Der Personalstand soll zum 01.08.2026 bis zum Ende des Bemessungszeitraums durch ein verändertes Konzept 2,3 Vollzeitstellen betragen. Aktuell beläuft sich der Personalstand auf 2,0 Vollzeitstellen, wobei in der Praxis ein Bauhofmitarbeiter schon heute weit mehr als 50 % seiner Regelarbeitszeit für den Bereich der Abwasserbeseitigung investiert, was in der Nachkalkulation unter dem Stichwort der inneren Verrechnungen aufscheint.
- Die Investitionstätigkeit im Bemessungszeitraum 2026 – 2029 ist von einem Sparkurs zur Konsolidierung des Gebührenbedarfs geprägt. In den kommunalen Finanzplänen scheint die Investitionstätigkeit wie folgt auf:

2026	Kanalerschließung Geiseck V	400.000 €
	Kanalsanierungen allgemein	50.000 €
2027	Kanalerschließung Geiseck V	132.000 €
	Kanalsanierungen allgemein	150.000 €
2028	Kanalsanierungen allgemein	50.000 €
2029	Kanalsanierungen allgemein	50.000 €

Darstellung der Gebührenentwicklung

- Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum **01.01.2018** angepasst und betragen seither 2,97 € pro m³. Im Zusammenhang mit der letzten Überrechnung durch den BKPV zum **01.01.2022** erfolgte **keine** Anpassung.
- Die Abwassergebühren sind seit nun **acht Jahren** stabil. Marktgemeinderat hat von der rechtlichen Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, in Anbetracht der Unterdeckungen den Kalkulationszeitraum vorzeitig abzubrechen und schon früher zum Instrument der Gebührenerhöhung zu greifen. Umso höher ist nun natürlich der Aufholeffekt.
- Zu berücksichtigen ist, dass der Markt Pfeffenhausen keine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhebt und das System der Abwasserbeseitigung bisher allein über Grundstücks- und Geschossflächenbeiträge bei Neubau und Erweiterung sowie über Benutzungsgebühren finanziert. Ein Verbesserungsbeitrag ist bis zuletzt nicht erhoben worden. Der Grundstücks- und Geschossflächenbeitragssatz beläuft sich seit 01.01.2022 auf 0,69 € je m² Grundstücksfläche und auf 6,89 € je m² Geschossfläche. An den Beitragssätzen soll unverändert festgehalten werden.

Darstellung der Gebührenentwicklung

- Hätte man die Abwassergebühren seit der letzten Anpassung zum 01.01.2018 Jahr für Jahr auf nun 3,96 Euro je m³ zum 01.01.2026 fortgeschrieben, ergibt sich folgende Preisindizierung:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
2,97 €	3,10 €	3,22 €	3,35 €	3,47 €	3,60 €	3,72 €	3,84 €	3,96 €

- Die jährliche Anpassung liegt damit bei **12,375 Cent** je m³, was einer prozentualen Anpassung von **4,2 % p. a.** entspricht. Bezieht man den Zeitraum bis 31.12.2029 ein, (bis dahin bleiben die Abwassergebühren bei 3,96 € je m³ konstant), liegt die jährliche prozentualen Anpassung bei **3,03 %**.

Darstellung der Gebührenentwicklung

Nachfolgend eine Zusammenstellung, was der Gebührensprung in absoluten Zahlen bedeutet:

Jahresverbrauch	alt (2,97 €/m ³)	neu (3,96 €/m ³)	Mehrkosten pro Monat	Mehrkosten pro Jahr
50 m ³	148,50 €	198,00 €	4,13 €	49,50 €
100 m ³	297,00 €	396,00 €	8,25 €	99,00 €
150 m ³	445,50 €	594,00 €	12,38 €	148,50 €

Fazit

- Die Abwassergebühren 2026 – 2029 sind von der Unterdeckung der zurückliegenden Bemessungszeiträume geprägt.
- Im Bemessungszeitraum 2026 ff. stehen der Betriebsunterhalt, die Steigerung der Energieeffizienz auf der KA Pfeffenhausen und weiterhin die Konzentration auf notwendige Investitionsmaßnahmen im Mittelpunkt.
- Ein grundständiges Kanalsanierungsprogramm kann gebührenfinanziert im Zeitraum 2026 – 2029 nicht zur Umsetzung gebracht werden. Zeit soll genutzt werden, um ein Sanierungskonzept auszuarbeiten, das sich sowohl auf das technische Vorgehen als auch auf die Finanzierung erstreckt. Weiterhin sollen das Sanierungskonzept für die KA Pfeffenhausen vor dem Hintergrund des 2032 auslaufenden Wasserrechts detailliert und eine Zukunftsstudie zur KA Oberlauterbach erstellt werden.

Beschlussfassungen

- 1.) Der Marktgemeinderat legt die Einleitungsgebühr für die Entwässerungseinrichtung des Markts Pfeffenhausen entsprechend des Gutachtens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands vom 17.10.2025 mitsamt seinen Anlagen auf 3,96 € je m³ für die Einleitung von Abwasser fest. Der Kalkulationszeitraum umfasst den 01.01.2026 bis 31.12.2029. Das Gutachten des BKPV inklusive der Anlagen ist Teil des Beschlusses. Grundstücks- und Geschossflächenbeitrag gelten wie zum 01.01.2022 angepasst unverändert fort.
- 2.) Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) in Form des vorliegenden Entwurfs. Der Entwurf ist Teil des Beschlusses. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 26.05.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.